B-Plan 49 – 1. Änderung - Steinweg/Stielsgasse

Textliche Festsetzungen:

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr 49 sind in den festgesetzten Kerngebieten (MK) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr 49 gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, wie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.